

RS OGH 1992/7/14 1Ob30/92, 4Ob37/97p, 4Ob328/97g

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.07.1992

Norm

ABGB §21

ABGB §531

Rechtssatz

Die Verlassenschaft ist eine der durch § 21 Abs 1 ABGB geschützten Vermögensmassen.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 30/92

Entscheidungstext OGH 14.07.1992 1 Ob 30/92

Veröff: SZ 65/108

- 4 Ob 37/97p

Entscheidungstext OGH 25.02.1997 4 Ob 37/97p

Auch

- 4 Ob 328/97g

Entscheidungstext OGH 12.11.1997 4 Ob 328/97g

Beisatz: Sein Schutz kann aber nur soweit reichen, wie es die Interessen der darauf angewiesenen Personen verlangen. Wenn die eigenberechtigten Miterben bereit sind, Verlassenschaftsvermögen unter dem Schätzwert zu verkaufen, kann das Gericht dem nicht entgegenreten, sofern die Veräußerung nicht dem Willen des Erblassers oder den Interessen anderer Personen widerspricht, die auf den Nachlaß angewiesen sind. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0009077

Dokumentnummer

JJR_19920714_OGH0002_0010OB00030_9200000_005

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at